

**20. Urteil vom 26. Mai 1944 i. S. Pensionskasse für Angestellte der Nahrungs- und Genussmittel-Industrie gegen eidg. Steuerverwaltung.**

*Quellen-Wehrsteuer* : Die in Art. 148, Abs. 3 WStB gesetzte Frist für die Rückforderung an der Quelle bezogener Wehrsteuerbeträge hat den Charakter einer Ausschlussfrist, mit deren Ablauf der Rückerstattungsanspruch erlischt.

*Impôt pour la défense nationale perçu à la source.* Le délai dans lequel, selon l'art. 148 al. 3 ADN, il faut demander la restitution des sommes payées à titre d'impôt pour la défense nationale perçu à la source est un délai péremptoire à l'expiration duquel le droit à la restitution s'éteint.

*Imposta per la difesa nazionale riscossa alla fonte.* Il termine previsto dall'art. 148 cp. 3 DCF sull'IDN per domandare il rimborso delle somme pagate a titolo d'imposta per la difesa nazionale riscossa alla fonte è un termine perentorio, alla cui scadenza si estingue il diritto al rimborso.

*Erwägungen :*

1. — Die Beschwerde richtet sich gegen einen Einspracheentscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 2. März 1944, mit welchem die Verweigerung der Rückerstattung im Jahre 1941 an der Quelle bezogener Wehrsteuerbeträge von Fr. 2922.75 bestätigt wurde. Die Rückerstattung war am 9. Dezember 1943 beantragt worden.

In der Beschwerde wird Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Rückerstattung eines Teilbetrages von Fr. 2000.— der bezahlten Wehrsteuern beantragt. Es wird geltend gemacht, der angefochtene Entscheid beruhe auf rücksichtsloser Anwendung des Art. 148, Abs. 3 WStB und werde als eine unbillige Härte empfunden, die die Beschwerdeführerin in der gegenwärtigen Defizitperiode doppelt treffe und vom Gesetzgeber bestimmt nicht beabsichtigt gewesen sei. Einen Teilbetrag von Fr. 922.75 wolle die Beschwerdeführerin als Sühne für ihr Versehen übernehmen.

2. — Nach dem Wortlaut des Art. 148 Abs. 3 WStB (« der Rückerstattungsanspruch erlischt », « s'éteint », « è

perento ») ist die Frist für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches eine sog. Ausschluss- oder Verwirkungsfrist, zu deren Wesen es gehört, dass sie weder unterbrochen werden, noch stillstehen kann, und dass gegen ihre Versäumnis eine Wiederherstellung aus wichtigen Gründen nicht zulässig ist (BGE 61 II S. 149 f., von TUHR, Obligationenrecht S. 557).

Für die 1941 bezahlten Steuern lief die Frist am 31. Dezember 1942 ab. Die Beschwerdeführerin hat sie nicht innegehalten. Die eidgenössische Steuerverwaltung war daher verpflichtet, die Rückerstattung abzulehnen. Sie durfte nicht anders entscheiden.

**21. Urteil vom 10. Juli 1944 i. S. B. gegen Rekurskommission des Kantons Bern.**

1. *Wehrsteuer* : Die Sozialabzüge für den Unterhalt unterstützungsbedürftiger Personen werden nur vorgenommen, wenn der Steuerpflichtige sie verlangt.

2. *Verwaltungsgerichtsbeschwerde* : a. Steuerbussen, die den Betrag von Fr. 100.— nicht übersteigen, unterliegen der Beschwerde nicht.

b. Der kantonale Kostenentscheid kann nur in Verbindung mit der Beschwerde in der Sache selbst angefochten werde.

1. *Impôt pour la défense nationale* : Les déductions autorisées pour l'entretien de personnes dans le besoin ne sont faites que sur demande du contribuable.

2. *Recours de droit administratif* : a. Les amendes fiscales qui ne dépassent pas 100 francs ne peuvent faire l'objet d'un recours.

b. Sur les frais, la décision cantonale ne peut être déferée au Tribunal fédéral que conjointement avec le fond.

1. *Imposta per la difesa nazionale* : Le deduzioni pel mantenimento di persone bisognose sono fatte soltanto su domanda del contribuente.

2. *Ricorso di diritto amministrativo* : a) Le multe che non eccedono fr. 100 non possono essere impugnate mediante ricorso.

b) Per quanto concerne le spese, la decisione cantonale può essere deferita al Tribunale federale soltanto congiuntamente col merito.

A. — Der Beschwerdeführer ist Ingenieur beim Armee-flugplatz Finsterhennen. Er ist seit 1942 verheiratet. Seine Frau wohnt in Lugano und ist daselbst erwerbstätig.

In der Steuererklärung für die II. Periode der eid-